

Firma  <b>AGSM.</b>	<b>QM</b>	Prozess: <b>1290 Prozessmanagement</b> Subprozess: <b>Betriebsordnung</b> (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: <b>DEFINITIV</b> Typ: <b>AA (Arbeitsanweisung)</b> Nummer: <b>1290-002-AA</b>	Seite 1
---------------------------	-----------	---	---------

**AGSM.**

AGSM • Bahnhofstrasse 8 • 5080 Laufenburg

# Betriebsordnung

Anhang 1 zu Betriebsreglement

Geschäftsführer Daniel Challandes  
 Mail daniel.challandes@agsm.ch  
 Web www.agsm.ch  
 Telefon 062 / 525 47 00  
 Mobile 079 / 660 46 45

Status	Datum	Dokument / Nachtrag	Empfänger	Ersteller	Freigabe
Erstfassung	15.02.2017	Arbeitsanweisung	VR / GF / GW / AS / HP	DCH	
Revision 1	23.05.2017	Betriebsreglement	VR / GF / GW / AS / HP	DCH	DCH
Revision 2	12.08.2017	Auftragsabwicklung	VR / GF / GW / AS / HP	DCH	DCH
Revision 3					
Revision 4					

Firma  <b>AGSM.</b>	<b>QM</b>	Prozess: <b>1290 Prozessmanagement</b> Subprozess: <b>Betriebsordnung</b> (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: <b>DEFINITIV</b> Typ: <b>AA (Arbeitsanweisung)</b> Nummer: <b>1290-002-AA</b>	Seite 2
---------------------------	-----------	---	---------

## 1. Öffnungszeiten Deponie AGSM Sisslerfeld

Dezember - Februar 07.45 - 12.00 / 13.00 - 16.30 (Freitag generell bis 16.30)  
 März - November 07.00 - 12.00 / 13.00 - 17.00 (Freitag generell bis 16.30)

Feiertage, Betriebsferien und Revisionen werden auf der Homepage AGSM AG publiziert.

## 2. Betriebsordnung "Anschlagtext"

Auf Deponien und Kompartimenten des Typs A dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind:

- a. Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 erfüllt, sofern verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden;
- b. Kieswaschschlamm aus der Behandlung von Aushub- und Ausbruchmaterial nach Buchstabe a;
- c. abgetragener Ober- und Unterboden, wenn er die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBo2 einhält
- d. Geschiebe aus Geschiebesammlern.

Anforderungen an Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3, Ziffer 1 VVEA:


- a. zu mindestens 99 Gewichtsprozent aus Lockergestein oder gebrochenem Fels und im Übrigen aus anderen mineralischen Bauabfällen besteht;
- b. keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, biogene Abfälle oder andere nicht mineralische Bauabfälle enthält;
- c. die in ihm enthaltenen Stoffe die Grenzwerte nach VVEA Anhang 3, Ziffer 1c nicht überschreiten, oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist.

Wer trotzdem unzulässige Materialien abgelagert, oder solche überdeckt, macht sich nach Art.70 des Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2017) strafbar. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder Busse bestraft.

## 3. Anlieferung

Damit wir Ihnen als Erstanlieferer einen schnellen und problemlosen Abkippvorgang ermöglichen können, müssen gewisse Abläufe automatisiert sein. Folgendes ist dabei zu beachten: Erstanlieferer müssen für Ihre Fahrzeuge oder die Fahrzeuge Ihrer Subunternehmer bei der AGSM eine Zufahrtskarte anfordern. Auf dieser Zufahrtskarte werden die Koordinaten der eingesetzten Fahrzeuge, sowie die entsprechenden Fahrzeugdaten hinterlegt:

- Leergewicht
- Nutzlast
- Gesamtgewicht
- Kontrollschild

Firma  <b>AGSM.</b>		Prozess: <b>1290 Prozessmanagement</b> Subprozess: <b>Betriebsordnung</b> (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: <b>DEFINITIV</b> Typ: <b>AA (Arbeitsanweisung)</b> Nummer: <b>1290-002-AA</b>	Seite 3
---------------------------	---	---	---------

Beim Befahren der Brückenwaage erkennt das System anhand der Fahrzeugkarte, um welchen Kunden und um welches Fahrzeug es sich handelt. Die angelieferten Aushubmengen werden in unseren Kippsteilen pro Anfahrt und Fahrzeug auf einer Brückenwaage gewichtsmässig erfasst.

#### 4. Formular für die Deklaration und Anmeldung von Aushubmaterial

Der Anlieferer von Aushubmaterial muss 24 Stunden vor der ersten Anlieferung das Formular «Deklaration und Anmeldung von Aushubmaterial - VVEA Deponietyp A» korrekt und vollständig ausgefüllt und an AGSM per Email [info@agsm.ag](mailto:info@agsm.ag) zustellen. Leere Formulare können beim Deponiewart AGSM abgeholt, oder im Internet unter [www.agsm.ch](http://www.agsm.ch) heruntergeladen werden. Die Richtigkeit der auf dem Formular aufgeführten Angaben sind von den Bauherren, Architekten oder einer für die Baustelle verantwortlichen Person mit Unterschrift zu bestätigen. Weiters muss auch die berechnete Einlagerungsmenge pro Bauobjekt/Baustelle auf dem Formular aufgeführt sein.

#### 5. Erfassen der Baustellen

Ebenso müssen die Baustellen, ab denen Aushubmaterial angeliefert werden soll, im System der AGSM vorgängig erfasst sein. Neue Baustellen können ebenfalls mit dem Formular «Deklaration und Anmeldung von Aushubmaterial - VVEA Deponietyp A» mindestens 24 Stunden im Voraus bei AGSM per E-Mail ([info@agsm.ch](mailto:info@agsm.ch)) angemeldet werden. Die Eröffnung der neuen Baustellen im System erfolgt dann durch die AGSM. Sie erhalten eine Bestätigung der Baustelleneröffnung per Email.

#### 6. Anlieferprozess

Der eintreffende Lastwagen befährt die Brückenwaage und identifiziert sich per Fahrzeugkarte. Das System erkennt Fahrzeug und Kunde. Gleichzeitig wird das Fahrzeug gewogen. Per Bildschirmberührungsleiste kann der Chauffeur die entsprechende vorerfasste Baustelle aus der Auflistung auswählen. Der Systemdrucker erstellt nun zwei Lieferscheine als Einlagerungsquittung. Der Lieferschein im Display wird vom Chauffeur auf Touchscreen visitiert. Der nachfolgend gedruckte Beleg ist für den Anlieferer bzw. Kunde bestimmt.

Auf dem Lieferschein sind folgende Daten festgehalten:

1. Name des Kunden, Kundennummer
2. Name der Baustelle, Baustellenummer
3. Parzellennummer
4. Transportunternehmung, Fahrzeug
5. Datum und Zeit der Einlagerung
6. Lieferschein-Nummer

Zu Ihrer Information wird während der Verwiegung eine Fotoaufnahme der Ladung und eine Fotoaufnahme des Kontrollschild erstellt. Diese Daten werden zum Zweck der Nachverfolgbarkeit und Qualitätssicherung bei AGSM archiviert.

Firma  <b>AGSM.</b>	<b>QM</b>	Prozess: <b>1290 Prozessmanagement</b> Subprozess: <b>Betriebsordnung</b> (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: <b>DEFINITIV</b> Typ: <b>AA (Arbeitsanweisung)</b> Nummer: <b>1290-002-AA</b>	Seite 4
---------------------------	-----------	---	---------

Nach erfolgreicher Erkennung fährt der Chauffeur zur Abkipfstelle und entleert seine Ladung. Der Abkippvorgang und das Material wird von unserem Deponiewart bzw. Dozerfahrer visuell kontrolliert. Weitere Angaben zur Qualitätssicherung siehe Kapitel 9 und 10. Bei allfällig notwendiger Umrechnung der Anliefermenge in m<sup>3</sup>/lose (Stromausfall, Systemstörung, Wartungsarbeiten, etc.) gelten die Angaben auf der Preisliste und der manuellen Lieferscheinen der AGSM.

## 7. Auftragsabwicklung

Die Betriebsordnung der AGSM AG ist integrierter Bestandteil des bewilligten Betriebsreglement der AGSM AG. Betriebsreglement und Anhänge basieren auf der gesetzlichen Grundlage der VVEA und sind für Deponiebetreiber und den Anlieferer verbindlich. (Ziel der VVEA ist mitunter eine nachvollziehbare Abfallentsorgung bzw. eine lückenlose Dokumentation des Materialfluss von der Baustelle bis zur Lage innerhalb der Deponie). Kunden, welche sich nicht an die gesetzlichen Grundlagen und an die Betriebsordnung der AGSM halten, werden von der Anlieferung ausgeschlossen bzw. für die Deponie gesperrt. Ergänzend zu den kommerziellen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und AGSM AG sind folgende Punkte zu den vorgängigen Abschnitten zwingend für die Qualitätssicherung bzw. Nachvollziehbarkeit zu beachten:

1. **Aushubdeklaration** (Qualitätsnachweis durch den Kunden und Anmeldung der Anlieferung)
2. **Objekt- bzw. Baustellenerfassung** (auf Basis der Aushubdeklaration)
3. **Anlieferung - Batchkarte** (Vorgängige Hinterlegung von Fahrzeugdaten)

Nr.	Aktion	Wie	System	Wer
1	<b>Aushubdeklaration.</b> Die Objekt- bzw. baustellenspezifische Aushubdeklaration ist durch den Kunden an AGSM zu senden.	Email, Post	Manuell	Kunde
2	<b>Objekt- bzw. Baustellenerfassung.</b> Die Objekt- bzw. Baustellenerfassung erfolgt zwingend nur mit vorgängiger an AGSM zugestellte Aushubdeklaration. Die Baustelle wird in der Regel sofort oder mindestens innert 12 Stunden nach Erhalt der Aushubdeklaration im System AGSM eröffnet.	Baustellen- erfassung	Auftrags- manage- ment	AGSM
3	<b>Anlieferung - Batchkarte (Vorgängige Hinterlegung von Fahrzeugdaten).</b> Alle Fahrzeuge die bei AGSM Aushub anliefern benötigen zwingend eine Batchkarte. Ohne ausgestellte Batchkarte können keine Fahrzeuge Aushubmaterial anliefern.	System (Batch- karten)	Wiege- system	Kunde (AGSM)

Firma  <b>AGSM.</b>	<b>QM</b>	Prozess: <b>1290 Prozessmanagement</b> Subprozess: <b>Betriebsordnung</b> (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: <b>DEFINITIV</b> Typ: <b>AA (Arbeitsanweisung)</b> Nummer: <b>1290-002-AA</b>	Seite 5
---------------------------	-----------	---	---------

Generell entscheidet der Kunde, welche Fahrzeuge für einen Auftrag eingesetzt werden. Der Kunde muss somit vorgängig allfällige zum Einsatz geplante eigene Fahrzeuge und Subunternehmer fahrzeuge an AGSM AG melden, damit die Batchkarte entsprechend erstellt, konfiguriert und erweitert werden kann. Es obliegt dem Kunden seine Fahrzeugführer und Subunternehmer über folgende Punkte zu instruieren:

1. Alle Fahrzeuge, welche bei AGSM Aushub anliefern müssen zwingend eine Batchkarte haben. Die Batchkarte weist nur das Fahrzeug und die zugeordneten, möglichen Kunden aus.
2. Fahrzeuge bzw. Batchkarten werden in der Regel einem Kunden zugewiesen. Fallweise können Fahrzeuge auch mehreren Kunden zugewiesen werden. (Fahrzeug bzw. Batchkarte hat dann am Terminal mehrere Kunden zur Auswahl)
3. Der Fahrzeugführer muss also zwingend Kenntnisse haben für welchen Kunden aktuell gefahren und von welcher Baustelle angeliefert wird.

Bei Unklarheiten obliegt es dem Fahrzeugführer mit seinem Disponenten bzw. Auftraggeber Rücksprache zu nehmen und dies dann an AGSM mitzuteilen. Fahrzeugführer, welche mehrfach falsche Kunden- oder Baustellen auswählen werden von der Anlieferung ausgeschlossen. Hinweis: Anlieferungen bzw. Fahrzeuge werden immer mittels Fotoaufnahmen zum Zeitpunkt der Verwiegung eindeutig identifiziert.

#### **Verwiegeprozess - Fahrzeug fährt auf Waage**

1. Batchkarte an Terminal (Fahrzeugidentifikation)
2. Anzeige: Kundenliste -> **Auswahl Kunde**
3. Anzeige: Baustellenliste Kunde -> **Auswahl Baustelle**
4. Anzeige: Artikel (Produkt) -> **Auswahl Artikel**
5. Start Verwiegung (Aufnahme Kontrollschild, Aufnahme Ladung)
6. Lieferschein auf Bildschirm unterschreiben
7. Druck Lieferschein 2-fach für Kunde -> **zu Händen des Kunden**
8. Schranke öffnet
9. Einfahrt in Deponie
10. Abkippen nach Weisung des Deponiewartes

Die Anleitung Verwiegeprozess ist zusätzlich bei der Waage bzw. beim Terminal ersichtlich.

## **8. Zufahrtsbeschränkung**

Die Durchfahrt durch das Dorf Sisseln auf der K293 ist verboten. Die Zufahrt des Schwerverkehrs von und nach Laufenburg hat ausnahmslos immer über den Autobahnzubringer-K292-Kreisel DSM zu erfolgen. AGSM AG behält sich vor, fehlbare Anlieferer bzw. Kunden, oder Transporteure im Auftrag des Kunden, von der Aushubannahme auszuschliessen.

Firma  <b>AGSM.</b>	<b>QM</b>	Prozess: <b>1290 Prozessmanagement</b> Subprozess: <b>Betriebsordnung</b> (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: <b>DEFINITIV</b> Typ: <b>AA (Arbeitsanweisung)</b> Nummer: <b>1290-002-AA</b>	Seite 6
---------------------------	-----------	---	---------

## 9. VVEA Verordnung Deponietyp A

Auf Deponien und Kompartimenten des Typs A dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind:

- a. Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 erfüllt, sofern verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden;
- b. Kieswaschschlamm aus der Behandlung von Aushub- und Ausbruchmaterial nach Buchstabe a;
- c. abgetragener Ober- und Unterboden, wenn er die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBB02 einhält
- d. Geschiebe aus Geschiebesammlern.

Anforderungen an Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3, Ziffer 1 VVEA:

- a. zu mindestens 99 Gewichtsprozent aus Lockergestein oder gebrochenem Fels und im Übrigen aus anderen mineralischen Bauabfällen besteht;
- b. keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, biogene Abfälle oder andere nicht mineralische Bauabfälle enthält;
- c. die in ihm enthaltenen Stoffe die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist.

## 10. Nicht konformes Aushubmaterial - Bodenbeprobung

AGSM behält sich vor, Materialien welche verdächtig riechen oder visuell auffallen, auf der Kippstelle separat zu platzieren und sie durch ein Fachinstitut (Labor) überprüfen zu lassen. Das angelieferte Material wird nach folgenden Kriterien auf die Grenzwerte VVEA Anhang 3, Ziffer 1 beprobt:

- Mindestens alle 5000 m<sup>3</sup> (Standardprobe)
- Bei Baustellen > 2000 m<sup>3</sup> (Baustellenprobe)
- Verdachtsfällen (Stichprobe)

### Auszug Grenzwerte für Deponietyp A gemäss VVEA Anhang 3, Ziffer 1c:

Die im Aushubmaterial enthaltenen Stoffe die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten, oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist:

Stoff	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
Antimon	3
Arsen	15
Blei	50
Cadmium	1
Chrom gesamt	50
Chrom (VI)	0,05

Firma  <b>AGSM.</b>	<b>QM</b>	Prozess: <b>1290 Prozessmanagement</b> Subprozess: <b>Betriebsordnung</b> (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: <b>DEFINITIV</b> Typ: <b>AA (Arbeitsanweisung)</b> Nummer: <b>1290-002-AA</b>	Seite 7
---------------------------	-----------	---	---------

Kupfer	<b>40</b>
Nickel	<b>50</b>
Quecksilber	<b>0,5</b>
Zink	<b>150</b>
Cyanid gesamt	<b>0,5</b>
Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe (LCKW)*	<b>0,1</b>
Polychlorierte Biphenyle (PCB)**	<b>0,1</b>
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C5-C10***	<b>1</b>
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C10-C40	<b>50</b>
Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)****	<b>1</b>
Benzol	<b>0,1</b>
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)*****	<b>3</b>
Benzo[a]pyren	<b>0,3</b>
* 7 LCKW: Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, cis-1,2-Dichlorethylen, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethylen (Tri), Perchlorethylen (Per)	
** 6 Kongenere x 4.3 (IUPAC-Nr.): 28, 52, 101, 138, 153, 180	
*** 5 C5- bis C10-KW: Fläche FID-Chromatogramm zwischen n-Pentan und n-Decan, multipliziert mit dem Response Faktor von n-Hexan, minus 6 BTEX	
**** 6 BTEX: Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-Xylol, m-Xylol, p-Xylol	
***** 16 EPA-PAK: Naphthalin, Acenaphthylen, 1,2-Dihydroacenaphthylen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benz[a]anthracen, Chrysen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Dibenz[a,h]anthracen, Benzo[g,h,i]perylen, Indeno[1,2,3-c,d]pyren	


Parameter (branchenüblicher Standard) der Beprobung im Labor auf Basis des am 28.02.2017 genehmigtem Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung:

- Cd (Cadmium)
- Pb (Blei)
- Zn (Zink)
- Cu (Kupfer)
- Alipatische Kohlenwasserstoffe C10 bis C40

Bei Verdachtsfällen zusätzlich:

- Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Bei Verdachtsfällen werden bei Bedarf auch weitere Parameter hinsichtlich der Grenzwerte VVEA, Anhang 3, Ziffer 1 analysiert.

Firma  <b>AGSM.</b>		Prozess: <b>1290 Prozessmanagement</b> Subprozess: <b>Betriebsordnung</b> (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: <b>DEFINITIV</b> Typ: <b>AA (Arbeitsanweisung)</b> Nummer: <b>1290-002-AA</b>	Seite 8
---------------------------	---	---	---------

## 11. Überwachung der Kippstellen und Sicherheitshinweise

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur gegen Voranmeldung und nur während den offiziellen Öffnungszeiten erfolgen. Die Weisungen des Deponiepersonals sind strikte zu befolgen.

Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände der AGSM eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Es dürfen nur die zur Deponie führenden markierten bzw. bezeichneten Fahrstrassen auf dem Betriebsgelände genutzt werden. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierung oder durch Einweisung des Deponiewartes zugelassen ist. Auf dem Betriebsgelände gilt zudem die Strassenverkehrsordnung. Nach der Eingangskontrolle hat der Anlieferer den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem, markierten Zugangsweg anzufahren und das Material gemäss Anweisung des Deponiepersonals abzukippen.

Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Strasse verunreinigen können. Nach erfolgter Materialannahme durch den Deponiebetreiber, Ausstellung des Waag- und Lieferscheins und Kontrolle des Fahrzeuges, hat sich der Anlieferer auf direktem Weg zur Ausfahrt aus der Deponie zu begeben.

Jeglicher Schaden, Unfall, Havarie (Ölverlust) und dergleichen, welcher durch den Anlieferer verursacht wird, ist dem Deponiewart AGSM umgehend zu melden. Weitere Hinweise zu Sicherheits- und Umweltrichtlinien sind beim Büro Deponiewart AGSM angeschlagen und ersichtlich.

## 12. Haftung

Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder die Angestellten des Anlieferers verursacht werden, haftet der Anlieferer. Für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt und unabhängig vom Verschulden. Der Anlieferer befährt die Deponie und das Areal der AGSM Deponie Sisslerfeld auf eigenes Risiko. Für Schäden an Lastwagen, welche auf der Kippstelle einsinken oder gar beim Kippvorgang umstürzen, können wir keine Haftung übernehmen. Die Verantwortung für das gefahrenfreie Lenken und Abkippen liegt beim jeweiligen Chauffeur des Fahrzeuges. Für Schäden an Fahrzeugen haftet die AGSM-Deponie Sisslerfeld in keinem Fall.

Entspricht der angelieferte Abfall nicht den Angaben auf dem Waag- oder Lieferschein, ist dieser durch den Anlieferer umgehend zu entfernen, oder vom Deponiepersonal sicherzustellen. Die sachgerechte Entsorgung erfolgt anschliessend auf Kosten des Anlieferers.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anlieferungsvorschriften, behalten wir uns zudem vor, den Verursacher gemäss Art. 70 des Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2017) zu verzeigen. Weiter behalten wir uns vor, nicht konforme angelieferte Materialien auf Kosten des Zulieferers aus der Deponie zu entfernen und korrekt entsorgen zu lassen. Anlieferer, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstossen, können nach schriftlicher Verwarnung von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.



Firma <b>AGSM.</b>	<b>QM</b>	Prozess: <b>1290 Prozessmanagement</b> Subprozess: <b>Betriebsordnung</b> (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: <b>DEFINITIV</b> Typ: <b>AA (Arbeitsanweisung)</b> Nummer: <b>1290-002-AA</b>	Seite 9
-----------------------	-----------	---	---------

### 13. Bestimmungen der Betriebsordnung und Publikation

Die Bestimmungen in der Betriebsordnung, mit den darin enthaltenen Hinweise und Vorschriften, gelten bis auf Widerruf, oder bis zur Bekanntgabe einer neuen allgemein gültigen Betriebsordnung. Die jeweils aktuell geltende Betriebsordnung wird als Anschlag bzw. Aushang (AH) an der Informationstafel bei Büro Deponiewart und auf der Homepage [www.agsm.ch](http://www.agsm.ch) publiziert.